

## Öffentliches GR-Protokoll Nr. 23/20

der 23. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 19. August 2020, 17.30 Uhr  
im Kleinen Saal

### Anwesend

Gemeindenvorsteher	Hansjörg Büchel
Vizevorsteherin	Désirée Bürzle
Gemeinderätinnen/Gemeinderäte	Matthias Eberle Bettina Eberle-Frommelt Norbert Foser Christoph Frick Karl Frick Lukas Frick Bettina Fuchs Corinne Indermaur Thomas Wolfinger
Protokoll	Hildegard Wolfinger

### Traktanden

Genehmigung Traktandenliste

Genehmigung GR-Protokoll Nr. 22/20

Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 22/20

1. Baugesuch
2. Baugesuch
3. Werkleitungs- und Strassenbau Eichholz – Grenzänderung
4. Werkleitungs- und Strassenbau Römerhofkreuzung – Grenzänderung
5. Spendengesuch Stiftung Liachtbleck – Genehmigung Nachtragskredit
6. Freiwillige Feuerwehr Balzers – Anschaffung Feuerwehrfahrzeug mit Haken – Genehmigung Verpflichtungskredit
7. Balzner Neujahrsblätter
8. Historische Altlastenuntersuchung und Pflichtenheft – Altablagerungen Rüttena, Neugrüt, Obera Hälos – Genehmigung Nachtragskredit
9. Altablagerung Äule, Oberau – Bodensanierung Quecksilber Äule – Genehmigung Verpflichtungskredit
10. Strassenbenennung infolge Anpassung amtliche Vermessung über GemDat
11. Betrieb Wertstoffsammelstelle für das Jahr 2021 – Auftragserteilung
12. Finanzen – LMM Quartalsbericht 2/2020
13. Verein ELF – Raumkultur – Genehmigung Nachtragskredit
14. Ersatz Stimmzähler für die Mandatsperiode 2019 bis 2023
15. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Sozialhilfegesetzes (Fürsorgerische Unterbringung und Heimaufenthalt)
16. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung der Gesetze über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), die Invalidenversicherung (IVG), Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (ELG), die Familienzulagen (FZG) sowie die Arbeitslosenversicherung (ALVG)
17. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Revision des Gesetzes über die staatlichen Ausbildungsbeihilfen (Stipendiengesetz, StipG)

## **Genehmigung Traktandenliste**

### **Beschluss** (einstimmig)

Die Traktandenliste der Gemeinderatssitzung vom 19. August 2020 wird genehmigt.

## **Genehmigung GR-Protokoll Nr. 22/20**

### **Beschluss** (einstimmig)

Das GR-Protokoll Nr. 22/20 der Gemeinderatssitzung vom 1. Juli 2020 wurde im Zirkularverfahren genehmigt.

## **Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 22/20**

### **Beschluss** (einstimmig)

Das Öffentliche GR-Protokoll Nr. 22/20 der Gemeinderatssitzung vom 1. Juli 2020 wurde im Zirkularverfahren genehmigt.

### **1. Baugesuch**

Es wurde ein Baugesuch behandelt.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 23/20.

### **2. Baugesuch**

Es wurde ein weiteres Baugesuch behandelt.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 23/20.

### **3. Werkleitungs- und Strassenbau Eichholz – Grenzänderung**

Im Zuge des Werkleitungs- und Strassenbaus Eichholz wurde der „Parkplatz Mariahilf“ sowie das Trottoir zwischen den Strassen Mariahilf und Finne ausgebaut. In diesem Zusammenhang gilt es die Grenzen auf das realisierte Projekt anzupassen. Mit den Eigentümern wurden Vorgespräche geführt und es liegen die mündlichen Zusagen vor.

a) Aufgrund der ungenügenden Breite der Strassenparzelle wird durch die Gemeinde Balzers das Trottoir zwischen den Strassen Mariahilf und Finne ausgebaut. Dies erfolgt in Form eines flächen- und wertgleichen Tausches von 56 m<sup>2</sup>. Die Rundungsdifferenz von 1 m<sup>2</sup> wird der B.Parzelle Nr. 450 belastet.

b) Die Grenzziehung zwischen den Balzner Grundstücken 443 und 450 soll begradigt und den aktuellen Verhältnissen vor Ort angepasst werden.

Die Liegenschaftskommission hat sich anlässlich der Sitzung vom 14. Juli 2020 mit der Thematik befasst. Die Grenzkorrektur und der damit verbundene Flächenverkauf von 8 m<sup>2</sup> werden von der Liegenschaftskommission begrüsst.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 23/20.

**Beschluss** (einstimmig)

a) Die Grenzänderung zwischen den Grundstücken 10 und 450 und der damit verbundene Bodentausch von 56 m<sup>2</sup> werden (inklusive Rundungsdifferenz zu Lasten der B.Parzelle Nr. 450) genehmigt.

b) Die Grenzänderung zwischen den Grundstücken 443 und 450 und der damit verbundene Bodenverkauf von 8 m<sup>2</sup> werden genehmigt.

c) Die Gemeindevorstehung wird ermächtigt, die Verkaufsverhandlungen auf Basis dieses Antrages zu finalisieren.

#### **4. Werkleitungs- und Strassenbau Römerhofkreuzung – Grenzänderung**

Im Zuge des Werkleitungs- und Strassenbaus Römerhofkreuzung gilt es die Grenzen auf das realisierte Projekt anzupassen. Mit dem Eigentümer wurden Vorgespräche geführt und es liegt eine mündliche Zusage vor.

B.Parzelle Nr. 1223

Bei der Strasse Ramschwagweg gilt es eine Trottoirfläche von ca. 13.5 m<sup>2</sup> zu erwerben.

B.Parzelle Nr. 1849

Die ehemalige Buswarte war in einer separaten Parzelle ausgeschieden. Durch die Verschiebung der Buswartekabine wird eine Fläche von 15.5 m<sup>2</sup> nicht mehr gebraucht und soll verkauft werden.

B.Parzelle Nr. 1898

Bei der Einmündung der Strasse Heiligwies in die Landstrasse wurde auf die Trenninsel verzichtet und stattdessen eine Trottoirüberfahrt realisiert. Durch die Anpassung wird eine Fläche von 105.50 m<sup>2</sup> nicht mehr benötigt und soll verkauft werden.

Die Liegenschaftskommission hat sich anlässlich der Sitzung vom 14. Juli 2020 mit der Thematik befasst. Die Grenzkorrektur und der damit verbundene Flächenverkauf von insgesamt 107.5 m<sup>2</sup> werden von der Liegenschaftskommission begrüsst.

**Beschluss** (einstimmig)

a) Die Grenzänderung zwischen den Grundstücken 1221, 1223, 1230 und 1849 sowie der damit verbundene Bodenverkauf von 107.50 m<sup>2</sup> werden genehmigt.

b) Die Gemeindevorstehung wird ermächtigt, die Verkaufsverhandlungen auf Basis dieses Antrages zu finalisieren.

#### **5. Spendengesuch Stiftung Liachtbleck – Genehmigung Nachtragskredit**

Seit 15 Jahren kümmert sich die Stiftung Liachtbleck um Menschen in Liechtenstein, die auf Hilfe angewiesen sind. Ehrenamtlich und unentgeltlich hat der Stiftungsrat in dieser Zeit über 3'000 Gesuche bearbeitet.

Die Coronakrise hat viele Menschen unverschuldet in eine Notsituation gebracht, die sie alleine nicht mehr bewältigen können. Gerade in solchen Zeiten ist unbürokratische Hilfe notwendig. Mit Schreiben vom 12. Juni 2020 bittet die Stiftung Liachtbleck um eine Spende, um diese schwierige Situation bewältigen zu können.

Der Gemeinderat hat sich anlässlich der Sitzung vom 1. Juli 2020 mit dem Spendengesuch befasst und spricht sich dafür aus, dass CHF 5.00 pro Einwohner gespendet werden sollen. Bei einer Einwohnerzahl von 4'652 per 31.12.2019 entspricht dies einer Spende von CHF 23'260.00.

Es wird beantragt, die Stiftung Liachtbleck mit einer Spende von CHF 5.00 pro Einwohner zu unterstützen.

### **Beschluss** (einstimmig)

Die Gemeinde Balzers unterstützt die Stiftung Liachtbleck mit einer Spende in der Höhe von CHF 23'260.00. Hierfür wird ein Nachtragskredit in der Höhe von CHF 23'260.00 genehmigt.

## **6. Freiwillige Feuerwehr Balzers – Anschaffung Feuerwehrfahrzeug mit Haken – Genehmigung Verpflichtungskredit**

Die Freiwillige Feuerwehr Balzers ist stets bemüht die Ausrüstung und den Ausbildungsstand der Mannschaft hoch zu halten um die möglichen Szenarien eines Einsatzfalles professionell bewältigen zu können. In einer Zeit des Wandels ist auch die Feuerwehr ständigen Veränderungen ausgesetzt. Neben Brandfällen wird das Einsatzspektrum der Feuerwehr immer mehr ausgebaut. Die Freiwillige Feuerwehr Balzers ist mit dem jetzigen Fahrzeugbestand weitestgehend bedient. Mit den klimatischen Veränderungen, welche auch in unseren Regionen zu spüren sind, ändern sich jedoch auch die Anforderungen an die Ausrüstung. Deshalb ist ein Trägerfahrzeug für diverse Ausrüstungsgegenstände erforderlich. Um dies möglichst vielseitig einzusetzen, ist das Fahrzeug mit einem Wechselsystem für Abrollbehälter ausgerüstet. Dies hat zur Folge, dass mit diesem Fahrzeug auf kommende Veränderungen schnell, einfach und vor allem kostengünstig reagiert werden kann.

### Das Trägerfahrzeug

Beim Grundfahrzeug fiel die Auswahl auf ein LKW-Chassis mit 18t Gesamtgewicht. Dieses sollte in erster Linie geländegängig und einfach zu bedienen sein. Es ist auch wichtig, dass das Fahrzeug in Kombination mit diversen bestehenden Anhängern der Freiwilligen Feuerwehr Balzers eingesetzt werden kann. Besonders die grösseren Anhänger, welche auch ihr hohes Eigengewicht besitzen, benötigen für den sicheren Einsatz ihr angepasstes Zugfahrzeug. Dies hat zur Folge, dass beim Antrieb ein Allradfahrzeug sicher ein Kriterium ist. Ebenso ist es wichtig, die benötigten Einsatzkräfte für kleinere Arbeiten mit auf den Platz zu bringen. Daher ist die Variante mit 6 Sitzplätzen für Einsatzkräfte erforderlich. Bei der zusätzlichen Ausstattung des Trägerfahrzeuges will sich die Freiwillige Feuerwehr Balzers bewusst auf das Wesentliche beschränken, was bedeutet, dass hauptsächlich Material für die eigene Sicherheit untergebracht wird.

### Die Aufbauten

Der grosse Vorteil dieses Fahrzeugsystems ist Flexibilität in den Einsätzen und die genormten Aufbauten, was die Freiwillige Feuerwehr Balzers unabhängig vom Aufbau bleiben lässt. Es sind 2 Aufbauten, sogenannte Abrollbehälter, vorgesehen. Zum einen sind dies ein Aufbau für den bestehenden Schlauchausleger sowie ein geschlossener Kastenaufbau mit heckseitigem Vertikallift zur flexiblen Beladung mit Rollcontainern.

### Der Schlauchausleger

Zurzeit sind in Balzers neben dem Einsatzmaterial der Gemeinde Balzers auch diverse Mittel des Landes Liechtenstein (Amt für Bevölkerungsschutz) untergebracht. Da sich die Freiwillige Feuerwehr Balzers seit jeher mit der Materie des Waldbrandes und des Wassertransportes auseinandersetzt, sind von diesem Amt eine Löschwasserpumpe sowie ein grosser Schlauchauslegeanhänger in Balzers stationiert. Dieser Schlauchausleger sollte nun auf einen Abrollbehälter aufgebaut werden, da momentan den gesetzlichen Vorschriften des Amtes für Strassenverkehr nur bedingt Folge geleistet werden kann. Ebenso gilt es als grossen Vorteil im Einsatz, wenn dieser Schlauchausleger mit der dazu benötigten Motorspritze als Einheit ausrücken kann. Besonders beim gemeindeübergreifenden Einsatz gilt dies als enorme Schlagkraft, da somit für den Transport von grossen Wassermengen alles mitgenommen werden kann (Mannschaft, Pumpe und Schlauchmaterial).

### Der Kastenaufbau

Als zweiter Aufbau ist ein Abrollbehälter Logistik vorgesehen. Dieser kann auf dem Schadenplatz abgestellt und autonom betrieben werden. Bei diesem Abrollbehälter handelt es sich um einen geschlossenen Kastenaufbau mit heckseitigem Vertikallift zur Beladung und Entnahme



von diversen Rollcontainern. Die Rollcontainer sind beladene Wagen in der Grösse eines Palettes, welche auf eine bestimmte Einsatzart (z. B. Hochwasser, Sturmschäden, etc.) ausgelegt sind. Solche Container werden bereits bei der Freiwilligen Feuerwehr Balzers verwendet. Dieser Aufbau ermöglicht eine sehr flexible Beladung des Fahrzeuges mit Material, welches zusätzlich ab dem Depot zum Einsatzort befördert werden muss. Ebenfalls kann die Grundbeladung den aktuellen Gefahren angepasst werden. Dies bedeutet, dass bei anhaltenden ergiebigen Niederschlägen vermehrt Material für den Hochwasserschutz bzw. für Wasserschäden geladen ist, während bei Sturmwarnungen mehr Pioniermaterial zur Bewältigung eines Sturmeinsatzes ihren Platz auf dem Aufbau findet. Ebenfalls lässt sich diese Organisation des Einsatzmittels, eine Anpassung der wachsenden Aufgaben, in Zukunft mit geringem Zeit- und vor allem Kostenaufwand umstellen.

Anlässlich der Sitzung vom 2. Oktober 2019 hat der Gemeinderat die von der Freiwilligen Feuerwehr Balzers erstellte Finanzplanung für die Jahre 2021 bis 2025 zur Kenntnis genommen. Die Finanzplanung beinhaltet im Jahr 2022 ein Fahrzeug 18t, 1.5 Kabine mit Hakengerät und Container Umbau Schlauchausleger in der Höhe von CHF 350'000.00.

Die Freiwillige Feuerwehr Balzers hat bereits mit der Erarbeitung des Pflichtenheftes für das Fahrzeug begonnen und beantragt die Anschaffung eines neuen Feuerwehrfahrzeuges mit Haken zum Richtpreis von CHF 410'000.00. Voraussichtlicher Liefertermin ist März 2022. Im Budget 2022 soll der Betrag von CHF 410'000.00 berücksichtigt werden.

Der Gemeinderat spricht sich für die Anschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges mit Haken aus. Zwecks Planungssicherheit soll der Freiwilligen Feuerwehr Balzers mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat dem Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 410'000.00 zustimmt. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass diese Anschaffung von landesweitem Interesse ist. Deshalb wird die Gemeindevorstellung beauftragt, das Land und die Liechtensteiner Gemeinden zu kontaktieren und abzuklären, ob respektive in welcher Höhe sie sich an den Kosten beteiligen.

#### **Beschluss** (einstimmig)

Für die Freiwillige Feuerwehr Balzers soll ein Feuerwehrfahrzeug mit Haken angeschafft werden. Hierfür wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von CHF 410'000.00 inkl. MwSt. genehmigt.

## **7. Balzner Neujahrsblätter**

Am 5. Januar 2020 konnten die „Balzner Neujahrsblätter“ zum 26. Mal der Öffentlichkeit vorgestellt werden. Die Gemeinde Balzers hat diese Publikation, die in ihrer Art in der ganzen Region einzigartig ist, von Anfang an tatkräftig unterstützt. Ohne diese Unterstützung wäre die Publikation auch heute nicht möglich. Der Gemeindebeitrag ist wesentlich für die Herausgabe dieser Schrift.

Die Gemeinde Balzers unterstützt seit 2015 die Herausgabe der „Balzner Neujahrsblätter“ mit einem jährlichen Beitrag von CHF 20'000.00. Ebenfalls wurden die Kosten der Präsentation in verdankenswerterweise von der Gemeinde übernommen. Durch diese Unterstützung wird die kostenlose Abgabe der Publikation an die Bevölkerung von Balzers ermöglicht.

Mit Schreiben vom 13. Juli 2020 ersucht das Redaktionsteam „Balzner Neujahrsblätter“ den Gemeinderat, die Herausgabe des 27. Jahrgangs wiederum mit einem Beitrag von CHF 20'000.00 zu unterstützen und die Kosten der Präsentation zu übernehmen.

Das Redaktionsteam ist überzeugt, dass auch die neue Ausgabe auf grosses Interesse bei der Balzner Bevölkerung stossen wird und allen Interessierten Freude bereitet. Zudem wird dadurch das Interesse der Einwohnerschaft an Balzers gefördert und die Motivation, sich für die Gemeinschaft zu engagieren, gestärkt.

Im Voranschlag 2021 wird für die „Balzner Neujahrsblätter“ ein Betrag von CHF 22'000.00 berücksichtigt.

Es wird beantragt, die Herausgabe der 27. Auflage der „Balzner Neujaarsblätter“ mit einem Beitrag von CHF 20'000.00 zu unterstützen und die Kosten der Präsentation zu übernehmen.

**Beschluss** (einstimmig)

Die Gemeinde Balzers unterstützt die Herausgabe der 27. Auflage der „Balzner Neujaarsblätter“ mit einem Beitrag von CHF 20'000.00 und übernimmt die Kosten der Präsentation.

**8. Historische Altlastenuntersuchung und Pflichtenheft – Altablagerungen Rüttena, Neugrüt, Obera Hälos – Genehmigung Nachtragskredit**

Die Gemeindevorsteherung hat per 6. März 2020 die Grundbauberatung-Geoconsulting AG, Triesen, beauftragt, eine historische Altlastenuntersuchung mit Pflichtenheft über den Altablagerungsstandort Rüttena, Neugrüt, Obera Hälos zu erstellen.

**Ausgangslage**

Das Gebiet Rüttena, Neugrüt, Obera Hälos am Rheindamm in Balzers bzw. ganz im nordöstlichen Teil in Triesen ist im derzeit noch nicht öffentlichen Kataster der belasteten Standorte eingetragen (KbS-Nr. 7003/A.0020 - Teil Balzers und 7002/A.0018 - Teil Triesen). Grund für den Eintrag sind gemäss den entsprechenden Katasterblättern Ablagerungen von Aushub, Bauschutt sowie von Siedlungs- und Gewerbeabfällen zwischen 1955 und 1989, womit von entsprechenden Untergrundbelastungen auszugehen ist. Nachdem auch eine daraus resultierende Beeinflussung des Schutzgutes Grundwasser als möglich erachtet wird bzw. teilweise bereits nachgewiesen wurde, erfolgte die KbS-Einteilung als „untersuchungsbedürftiger Standort“. Der Untersuchungsbedarf umfasst in der Regel eine Altlasten-Voruntersuchung, welche in einer ersten Phase aus der historischen Untersuchung (HU) besteht, die zum Ziel hat, alle vorliegenden Erkenntnisse zum Standort als Grundlage für die optimale Planung der technischen Untersuchung (TU), welche in einer zweiten Phase ausgeführt wird, auszuwerten.

**Zusammenfassende Beurteilung**

Die ausgeführte historische Untersuchung ergibt einen guten Überblick über die Areal- und Nutzungsgeschichte bzw. die Ablagerungstätigkeiten. Demzufolge können grob drei Teilbereiche definiert werden, in denen mit unterschiedlichen Materialzusammensetzungen zu rechnen ist (nur Aushubmaterial, vorwiegend Aushubmaterial mit wenig Abfällen sowie Aushubmaterial mit Abfällen vermischt; vgl. Ziffer 4.3 und 5). Diese Einschätzung, die im Wesentlichen auf den Zeugenbefragungen basiert, ist durch die technischen Untersuchungen erst noch zu überprüfen. Allenfalls lassen sich dadurch einzelne Teilbereiche der Ablagerungen als unverschmutzt klassieren und können dann aus dem Kataster der belasteten Standorte gelöscht werden. Daneben hat die TU die altlastenrechtlich vor allem relevante Frage zu klären, ob eine relevante Schutzgutbeeinflussung vorliegt (mit entsprechendem Überwachungs- oder Sanierungsbedarf).

**Absicht der weiteren Untersuchungen**

Das definierte Pflichtenheft ist darauf ausgelegt, neben der Abklärung der möglichen Beeinflussung der Schutzgüter auch Angaben über die Belastungsverhältnisse innerhalb der Deponie zu erhalten. Dies ermöglicht allenfalls eine Anpassung des belasteten Perimeters (z. B. sofern sich die Annahme bestätigt, dass südwestlich des Mühlesträssles effektiv nur Aushubmaterial geschüttet wurde) sowie eine Eingrenzung möglicher Belastungsherde. Diese Grundlagen dienen dann zur optimalen und effizienten Planung der Untersuchungen zur Schutzgutbeeinflussung (Anzahl und Standorte der Kernbohrungen / Grundwasser-Messstellen).

**Untersuchungsprogramm der Technischen Untersuchung (TU)**

Das Untersuchungsprogramm der TU sieht Folgendes vor:

- Baggerschlitz auf ca. 4 - 5 m ab OK Terrain; ca. 10 bis 15 Stück zur Feststoffbeprobung hinsichtlich Kohlenwasserstoffe, Schwermetall, PAK, etc.
- Porenluftuntersuchung; 15 Stück zur Porenluftuntersuchung und Erkennung von flüchtigen Kohlenwasserstoffen, CKW, Methan
- Kernbohrungen für Grundwasserbeprobung

### Kosten

Die Kosten für die Technische Altlastenuntersuchung setzen sich wie folgt zusammen:

#### Fremdleistungen

Rodungen	CHF 10'000.00
Baggerschlitz	CHF 4'000.00
Laboranalysen Feststoffproben	CHF 20'000.00
Porenluftuntersuchungen	CHF 16'000.00
Geometerarbeiten	CHF 5'000.00
<b>Total Fremdleistungen</b>	<b>CHF 55'000.00</b>

#### Kosten Gutachter

Koordinationsarbeiten	CHF 3'000.00
Altlastenspezifische Beratungen	CHF 5'000.00
Spesen und Nebenkosten	CHF 500.00
<b>Total Gutachter</b>	<b>CHF 8'500.00</b>

**Unvorhergesehenes und Rundung** CHF 6'500.00

**Total Technische Untersuchungen** CHF 70'000.00

#### Kostenteiler

Anteil Gemeinde Balzers	CHF 49'000.00
Anteil Land Liechtenstein (30 %)	CHF 21'000.00
<b>Total Kosten</b>	<b>CHF 70'000.00</b>

Das Land Liechtenstein beteiligt sich mit 30 % an den Kosten. Im Voranschlag 2020 ist für die Untersuchung Kataster belasteter Standorte ein Betrag von CHF 50'000.00 enthalten. Für die Historische Untersuchung und Abklärung der Bodensanierung Äule sind bereits Kosten in der Höhe von rund CHF 20'000.00 angefallen. Diese Ausgaben sind zu berücksichtigen und demzufolge ist ein Nachtragskredit in der Höhe von CHF 40'000.00 zu genehmigen.

### Beurteilung Amt für Umwelt

Das Amt für Umwelt hat die historische Altlastenuntersuchung und Pflichtenheft Altablagerungen geprüft und eine Stellungnahme abgegeben. Die Auswertungen und Interpretationen im Bericht sind korrekt und nachvollziehbar.

Die historische Untersuchung wird akzeptiert und das vorgesehene Pflichtenheft zur technischen Untersuchung mit folgenden Auflagen bewilligt:

- Bei den Baggerschlitzten soll versucht werden, die UK der Ablagerung zu erreichen. Dazu ist zu beobachten, ob sich die UK der Ablagerung allenfalls belastetes Sickerwasser eingestaut hat. In solch einem Fall sollen dann Piezometer versetzt werden. Der Zugang entsprechend grosser Maschinen und erforderliche Rodungen müssen in Kauf genommen werden.
- Die Baumrodung ist mit dem Amt für Umwelt (Abteilung Wald und Landschaft) abzusprechen.

Aufgrund der Erkenntnisse aus den Untersuchungsphasen (Feststoff-, Porenluftuntersuchung) ist dem Amt für Umwelt ein Kurzbericht sowie ein Konzept für die 3. Phase der Grundwasseruntersuchung vorzulegen.

### **Beschluss** (einstimmig)

Der Gemeinderat nimmt die vorliegende Historische Altlastenuntersuchung und Pflichtenheft Altablagerungen Rüttena, Neugrüt, Obera Hälos der Grundbauberatung-Geoconsulting AG, Triesen, sowie die Stellungnahme des Amtes für Umwelt zur Kenntnis.

Für die Technische Untersuchung wird ein Nachtragskredit in der Höhe von CHF 40'000.00 inkl. MwSt. genehmigt.

### **9. Altablagerung Äule, Oberau – Bodensanierung Quecksilber Äule – Genehmigung Verpflichtungskredit**

Der Gemeinderat hat anlässlich der Sitzung vom 19. Dezember 2019 den Bericht der Dr. Bernasconi AG zur Altlastenvoruntersuchung „Äule, Oberau“ zur Kenntnis genommen. Aufgrund der hohen Schadstoffbelastung des Oberbodens (Bodenbelastung) der B.Parzellen Nrn. 3665 und 3666 galt es mit dem Amt für Umwelt (Abteilung Landwirtschaft) das weitere Vorgehen zu koordinieren.

Mit dem Amt für Umwelt wurden folgende Sanierungsmassnahmen skizziert:

- a) Keine Sanierung, sofern zukünftig auf eine landwirtschaftliche Nutzung verzichtet wird
- b) Teilsanierung des mit Quecksilber betroffenen Bereichs
- c) Vollsanierung (Quecksilber und Altablagerungen)

Mit der Dr. Bernasconi AG wurde die Bodensanierung genauer definiert und eine Kostenschätzung ausgearbeitet. Die Variante a) wird ausgeschlossen. Die Gemeinde soll zukünftig von Forderung befreit sein. Der Untersuchungsraaster der Bodenprobe wurde verdichtet, um das Ausmass und der damit abgeleiteten Bodensanierung bestimmen zu können. Die Quecksilberbelastung beschränkt sich auf dem südlichen Bereich der untersuchten Fläche, deren Belastungswerte deutlich über dem Prüfwert sind. Die Bodennutzung ist aufgrund der vorliegenden Schadstoffbelastung unzulässig geworden. Zudem ist eine landwirtschaftliche Nutzung durch die geringe Mächtigkeit des Oberbodens (0.20 m) und die Vermischung des Bodenmaterials mit Fremdstoffen aus darunterliegender Auffüllung eingeschränkt. Da am Standort mit einer Nutzungseinschränkung bezüglich des Oberbodens gerechnet werden muss, ist eine Sanierung der belasteten Fläche vorzusehen. Diese soll auf den sanierten Flächen eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Bewirtschaftung ermöglichen. Der Boden soll bis auf eine Tiefe von 60 cm abgetragen und neu aufgebaut werden, sodass die zukünftige Bewirtschaftung des Areals unproblematisch und ohne Einschränkungen erfolgen kann.

### **Sanierungsvarianten**

Aufgrund der unterschiedlichen Verbreitung des Quecksilbers resultieren folgende Sanierungsvarianten:

#### **Variante A**

Auswechslung Bodenmaterial und Deponiematerial mit unverschmutztem Aushub auf eine Fläche von 515 m<sup>2</sup> bis auf eine Tiefe von 0.6 m. Die Fläche mit Quecksilberbelastung (Bereich I) wird saniert. Das abgetragene Material wird auf einer Deponie Typ E entsorgt (Gesamtkosten gerundet CHF 150'000.00).

#### **Variante B**

Auswechslung Bodenmaterial und Deponiematerial mit unverschmutztem Aushub auf eine Fläche von ca. 1075 m<sup>2</sup>. Die Fläche mit Quecksilberbelastung (Bereich I) und der nicht mit Quecksilber belastete Bereich III werden saniert. Auf dem Bereich III ist die Entsorgung des Materials auf einer Deponie des Typs E vorgesehen. Zusätzlich soll die Materialzusammensetzung bei der Triagierung für allfällige Entsorgung von Anteilen auf einer Deponie des Typs B geprüft werden (Gesamtkosten gerundet CHF 280'000.00).



## Variante C

Auswechslung Bodenmaterial und Deponiematerial mit unverschmutztem Aushub auf eine Fläche von 1075 m<sup>2</sup> bis in eine Tiefe von 1.2 m. Die sanierte Fläche wird nicht mehr im Kataster der belasteten Standorte verzeichnet. Die Fläche mit Quecksilberbelastung (Bereich I) und der nicht mit Quecksilber belastete Bereich III werden saniert. Auf dem Bereich III ist die Entsorgung des Materials auf einer Deponie des Typs E vorgesehen. Zusätzlich soll die Materialzusammensetzung bei der Triagierung für allfällige Entsorgung von Anteilen auf einer Deponie des Typs B geprüft werden (Gesamtkosten gerundet CHF 450'000.00).

## Empfehlung

Die Dr. Bernasconi AG und die Bauverwaltung empfehlen die **Sanierungsvariante B**. Mit dieser Variante wird ein nachvollziehbarer und klarer Bereich saniert. Dies ist für die Bodennutzer, aber auch als Verantwortliche für die durchgeführten Altablagerungen (Gemeinde Balzers) von Bedeutung. Es verbleibt zwar Auffüllmaterial vor Ort, dies stört die landwirtschaftliche Nutzung aber nicht. Bei einer allfälligen Bebauung muss dieser verschmutzte Aushub entsprechend entsorgt werden.

## Kosten

Die Kosten für die Sanierungsvariante B setzen sich wie folgt zusammen:

Abtrag, Transport und Entsorgung	CHF 240'000.00
Renaturierung	CHF 20'000.00
MwSt. und Rundung	<u>CHF 20'000.00</u>
<b>Totalkosten Sanierungsvariante B</b>	<b>CHF 280'000.00</b>

Kostenteiler	
Gemeinde Balzers	CHF 196'000.00
Land Liechtenstein (30 %)	<u>CHF 84'000.00</u>
<b>Totalkosten</b>	<b>CHF 280'000.00</b>

Das Land Liechtenstein beteiligt sich mit 30 % an den Sanierungskosten. Im Voranschlag 2020 sind keine Kosten für die Bodensanierung berücksichtigt worden. Zum Zeitpunkt der Budgetbearbeitung lagen die Ergebnisse der Technischen Untersuchung noch nicht vor. Es gilt der entsprechende Kredit zu genehmigen. Die Realisierung soll vom Herbst 2020 bis Frühjahr/Sommer 2021 erfolgen.

## Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat nimmt den Bericht der Dr. Bernasconi AG zur Bodenuntersuchung der Quecksilberbelastung zur Kenntnis.

Der Gemeinderat genehmigt die Variante B der Bodensanierung und somit die Auswechslung des Bodenmaterials und Deponiematerials mit unverschmutztem Aushub auf eine Fläche von ca. 1075 m<sup>2</sup>. Die Fläche mit Quecksilberbelastung (Bereich I) und der nicht mit Quecksilber belastete Bereich III werden saniert. Auf dem Bereich III ist die Entsorgung des Materials auf einer Deponie des Typs E vorgesehen. Zusätzlich wird die Materialzusammensetzung bei der Triagierung für allfällige Entsorgung von Anteilen auf einer Deponie des Typs B geprüft.

Der Gemeinderat genehmigt hierfür einen Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 300'000.00.

## 10. Strassenbenennung infolge Anpassung amtliche Vermessung über GemDat

Gemäss Artikel 36 des Baugesetzes ist die Benennung von Strassen und Plätzen eine Aufgabe der Gemeinde.

Sämtliche Gebäude inkl. Alpställe haben eine eindeutige Identifikation (GEID). Diese gilt es analog zur Schweiz in die entsprechende Sachebene der amtlichen Vermessung zu übernehmen. Die Gemeinde Balzers wurde vom Amt für Bau und Infrastruktur (Fachbereich Ver-



messung) gebeten, die unten aufgeführten Strassen zu benennen. Eine Signalisation vor Ort ist nicht vorgesehen und nicht erforderlich.

Bezug nehmend auf die Örtlichkeiten oder die geltende Flurnamenkarte wurden passende Strassenbezeichnungen definiert. Die jeweiligen Vorschläge wurden von den betroffenen Algenossenschaften wie auch der Bürgergenossenschaft Balzers bestätigt.

Balzner Allmeind  
Bezug nehmend zu den Örtlichkeiten

Eggerswald  
Bezug nehmend zur Flurnamenkarte

Ellweg  
Bezug nehmend zur Flurnamenkarte

Mälsner Allmeind  
Bezug nehmend zu den Örtlichkeiten

Städeleweg  
Der Städeleweg existiert bereits in der Flurnamenkarte

Valorschstrasse  
Namensgebung „Valorschstrasse“ ist bereits gegeben und soll bis zum Strassenende der Alp Guschgle fortgesetzt werden.

Guschgfielstrasse  
Bezug nehmend zu den Örtlichkeiten

Gapfahlstrasse  
Bezug nehmend zu den Örtlichkeiten  
Nach Möglichkeit soll auch die auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinde Triesen verlaufende Strasse vom Abzweiger der Valünastrasse als Gapfahlstrasse bezeichnet werden.

**Beschluss** (einstimmig)

Der Gemeinderat genehmigt folgende Strassenbezeichnungen:

Balzner Allmeind  
Eggerswald  
Ellweg  
Mälsner Allmeind  
Städeleweg  
Valorschstrasse  
Guschgfielstrasse  
Gapfahlstrasse

**11. Betrieb Wertstoffsammelstelle für das Jahr 2021 – Auftragserteilung**

Im Auftrag der Gemeinde Balzers wird die Wertstoffsammelstelle durch eine Privatunternehmung geführt. Der massgebliche Betrieb (Annahmeprodukte und Öffnungszeiten, Betreuung durch Personal etc.) orientiert sich an der bisherigen Betriebsführung und beinhaltet folgende Leistungen:

- Betreiben der Wertstoffsammelstelle
- Annahme der Wertstoffe
- Fachgerechte Entsorgung oder Wiederverwertung der Stoffe
- Logistik der anfallenden Stoffe
- Reinigen der Infrastruktur (Halle/Büro)
- Erstellen von Statistiken

Folgende Anpassungen wurden (ohne Verrechnung von Mehraufwänden) ausgeführt:

- Anschaffung Kleinwaage bzgl. Annahme Sperrgut
- Anschaffung Kartonpressmulde
- Zusätzliche Trennung von Alteisen
- Metallverwertung aus Alteisenmulde
- Sammelbehälter für Verschlüsse bei Flaschenglas
- Einführung Haushaltskunststoffsammelsack
- Annahme von Hart-Kunststoffen wie Plastikkisten, Giesskannen etc.
- Altbrot gesicherte Abnahme durch Schweinemastbetrieb
- Speiseöl gesicherte Abnahme durch regionale Biogasanlage
- Mitgliedschaft bei den Organisationen SENS-Haushaltselektrogeräte und SWICO-Unterhaltungselektronik
- Beschriftung sämtlicher Entsorgungsbehälter und Mulden

Sperrgut (Matratzen, Polstermöbel, Reifen, Reifen mit Felgen, Skier etc.) können kostenpflichtig abgegeben werden. Früher musste hierfür eine separate Entsorgungsstelle angefahren werden.

Die bisherige Auftragserfüllung erfolgt zur Zufriedenheit der Gemeinde Balzers. Es besteht kein Grund das Auftragsverhältnis zu ändern.

Mit Rücksicht auf das ÖAWG wird die Arbeitsvergabe auf ein Jahr begrenzt. Die Vergütung erfolgt nach der tatsächlichen Anzahl an Haushaltungen.

Für den Betrieb der Wertstoffsammelstelle ging von Alex Kaufmann Transporte, Balzers, eine Offerte zum Preis von CHF 88'314.00 inkl. MwSt. ein.

Im Voranschlag 2021 wird für die Wertstoffsammelstelle ein Betrag von CHF 90'000.00 berücksichtigt.

Die Bauverwaltung beantragt, den Betrieb der Wertstoffsammelstelle für das Jahr 2021 an Alex Kaufmann Transporte, Balzers, zu vergeben.

**Beschluss** (einstimmig)

Der Betrieb der Wertstoffsammelstelle für das Jahr 2021 wird zum Betrag von CHF 88'314.00 inkl. MwSt. an Alex Kaufmann Transporte, Balzers, vergeben.

## 12. Finanzen – LMM Quartalsbericht 2/2020

Die Gemeinde Balzers verfügt über liquide Mittel, die es ertragsbringend und sicher anzulegen gilt. Das Anlagereglement der Gemeinde sieht vor, dass dem Gemeinderat periodisch Bericht über den aktuellen Stand der Vermögensanlagen zu erstatten ist. Als externe Controlling-Firma wurde die LMM Investment Controlling AG, Vaduz, beauftragt. Der Gemeinderat trägt die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens und kontrolliert die Einhaltung des Anlagereglements.

**Beschluss** (einstimmig)

Der Gemeinderat nimmt den Quartalsbericht der LMM Investment Controlling AG, Vaduz, über die Vermögensverwaltung der Gemeinde Balzers per 30. Juni 2020 zur Kenntnis.

## 13. Verein ELF – Raumkultur – Genehmigung Nachtragskredit

Der Verein ELF wurde am 14. November 2018 gegründet und bezweckt, innovative und zugängliche Plattformen für Raumentwicklungsfragen zu schaffen und somit Raumfragen zu einer kulturellen Angelegenheit zu machen. Siedlung, Verkehr und Landschaft werden nicht als technische Probleme, sondern als physischer Rahmen einer jeden Lebenswelt und damit

als Kernbestandteil der eigenen Identität und Lebensqualität verstanden. Die reichhaltigen Archive Liechtensteins und der kritische Blick verschiedener Akteure auf die Landschaft der Gegenwart dienen als Grundlage. In öffentlichen Veranstaltungen werden daraus die Zukunft betreffenden Fragen und Ideen herauskristallisiert. Ein ständiges Übersetzen der Diskussion in Bilder, Karten und Texte bezweckt eine nachhaltige Präsenz im öffentlichen Bewusstsein und eine Auseinandersetzung mit unserem Lebensraum, die über den Verein hinausgeht. Neu entwickelte Diskussions- und Workshopformate helfen dabei, ein Verständnis für bestimmte räumliche Entwicklung zu schärfen. Im darauf aufbauenden gemeinsamen Austausch auf Augenhöhe finden persönliche Wahrnehmungen, Bedenken und Wünsche ihren Platz und dienen als Grundlage, um neue Ideen zu formulieren.

Bei angenehmem Ambiente werden Interessierte in spielerischen Formaten zur Auseinandersetzung mit ihrer räumlichen Umgebung und Möglichkeiten zu ihrer zukünftigen Gestaltung eingeladen.

Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 18. Dezember 2019 wurde das Projekt dem Gemeinderat vorgestellt. ELF steht für die Idee, das Projekt während elf Jahren in elf Gemeinden Liechtensteins zu elf verschiedenen Fokusthemen weiterzuentwickeln. Nach elf Jahren wird der Verein wieder aufgelöst. Nach dem Pilotjahr in Schaan fokussiert sich der Verein ELF im Jahr 2020 auf Balzers.

Nachdem der Gemeinderat die Initiative von ELF positiv zur Kenntnis genommen hatte, haben die Projektinitiatoren Luis Hilti und Toni Büchel inzwischen ein Konzept mit einem Überblick der geplanten Veranstaltungen in Balzers erarbeitet. Gemäss Finanzierungsplan rechnet der Verein ELF mit einem Gemeindebeitrag in Höhe von CHF 25'000.00. Die weiteren Auslagen finanzieren sie über Eigenleistungen sowie Beiträge verschiedener Stiftungen, darunter auch die Kulturstiftung Liechtenstein. Nach Ende des Projektjahres 2020 wird eine detaillierte Abrechnung erstellt.

Aufgrund der Coronapandemie musste das ursprünglich geplante Programm zeitlich verschoben bzw. auch von der Durchführungsart angepasst werden. Je nach Verlauf der Pandemie können weitere Änderungen der vorgesehenen Veranstaltungen notwendig werden. Da die Idee für die Veranstaltungen erst nach der Verabschiedung des Voranschlags 2020 eingereicht wurde, konnte der entsprechende Betrag nicht budgetiert werden. Demzufolge ist ein Nachtragskredit in der Höhe von CHF 25'000.00 zu bewilligen.

**Beschluss** (einstimmig)

Der Gemeinderat unterstützt den Verein ELF mit einem Beitrag von CHF 25'000.00. Hierfür wird ein Nachtragskredit in der Höhe von CHF 25'000.00 genehmigt.

**14. Ersatz Stimmzähler für die Mandatsperiode 2019 bis 2023**

Diana Frick, Obergass 17, Balzers, wurde von der Fortschrittlichen Bürgerpartei (FBP) als Stimmzählerin für die Mandatsperiode 2019 bis 2023 bestellt. Sie hat ihren Rücktritt als Stimmzählerin bekannt gegeben.

Von der Fortschrittlichen Bürgerpartei (FBP) wird als Ersatz für Diana Frick, Obergass 17, Balzers,

Sybille Loser, Grashalda 13, Balzers,

als Stimmzählerin vorgeschlagen.

**Beschluss** (einstimmig)

Für die restliche Mandatsperiode 2019 bis 2023 wird als Ersatz für Diana Frick, Obergass 17, Balzers,

Sybille Loser, Grashalda 13, Balzers,

als Stimmzählerin bestellt.

## **15. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Sozialhilfegesetzes (Fürsorgerische Unterbringung und Heimaufenthalt)**

Die Unterbringung bzw. Zurückbehaltung von Personen gegen ihren Willen in Anstalten bzw. psychiatrischen Kliniken ist derzeit in Art. 11 bis 13 des Sozialhilfegesetzes (SHG) geregelt. Danach dürfen Personen, die geisteskrank oder geistesschwach sind, an Suchterkrankungen leiden oder schwer verwahrlost sind, gegen ihren Willen in einer geeigneten Anstalt untergebracht oder zurückbehalten werden, wenn ihnen die nötige Hilfe anders nicht erwiesen werden kann. Diese Bestimmungen sind jedoch teilweise lückenhaft und veraltet. Da das bestehende Recht über die Unterbringung und Zurückbehaltung im Wesentlichen aus der Schweiz rezipiert wurde und Unterbringungen – mangels einer geeigneten inländischen Anstalt bzw. Klinik – in der Praxis grenzüberschreitend vor allem in der Schweiz erfolgen, sollen für die Gesetzesrevision die Bestimmungen aus der Schweiz als Rezeptionsgrundlage herangezogen werden. Dementsprechend wird die Unterbringung bzw. Zurückbehaltung neu als fürsorgerische Unterbringung bezeichnet. Unter anderem sollen auch Bestimmungen über medizinische Massnahmen im Falle einer Unterbringung und Zurückbehaltung ergänzt werden. Anders als in der Schweiz soll jedoch auch die Unterbringung bei ausschliesslicher Fremdgefährdung möglich sein.

Auch im Falle eines Aufenthalts in Wohn- oder Pflegeeinrichtung besteht Regelungsbedarf, da Einschränkungen der Bewegungsfreiheit – diese erfolgt meist durch mechanische Massnahmen wie zum Beispiel Bettgitter, Gurtfixierungen, Sitzhosen, vorgesteckte Therapietische oder kann auch durch Verabreichung sedierender Medikamente verwirklicht werden – bei einem entsprechenden Aufenthalt derzeit gesetzlich nicht geregelt sind. Aus diesem Grunde sollen entsprechende Bestimmungen auf der Grundlage der Schweizer Rezeptionsgrundlage eingefügt werden. Darin werden insbesondere die Voraussetzungen für bewegungseinschränkende Massnahmen und eine Pflicht zur Protokollierung auf Gesetzesesebene normiert.

Schliesslich wird geregelt, in welchen Fällen das Gericht angerufen werden kann.

Weiters soll in dieser Vorlage auch einem bereits schon länger bestehenden Handlungsbedarf in Bezug auf die Verpflichtung zur Rückerstattung von Sozialhilfe nachgekommen werden.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 30. Juni 2020 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Sozialhilfegesetzes (Fürsorgerische Unterbringung und Heimaufenthalt) wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Gesellschaft bis 31. August 2020 ihre Stellungnahme abzugeben.

### **Beschluss** (einstimmig)

Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Gesellschaft schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Gesellschaft) wird verzichtet.

## **16. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung der Gesetze über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), die Invalidenversicherung (IVG), Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (ELG), die Familienzulagen (FZG) sowie die Arbeitslosenversicherung (ALVG)**

In den von den AHV-IV-FAK-Anstalten insbesondere anzuwendenden Gesetzen, dem Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), dem Gesetz über die Invalidenversicherung (IVG), dem Gesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (ELG) sowie dem Gesetz über die Familienzulagen (FZG) besteht aufgrund von Änderungen der Rechtsprechung, technischen oder gesellschaftlichen Veränderungen oder im Rahmen des EWR Re-

visionsbedarf, dem nunmehr in gesammelter Form nachgekommen werden soll. Die diversen Änderungen sind im Kapitel „Schwerpunkte der Vorlage“ überblicksartig dargestellt.

Die vorgeschlagenen Anpassungen im AHVG betreffen beispielsweise die Möglichkeit der Weiterverrechnung von vom Arbeitgeber verschuldeten Mehrkosten im Zusammenhang mit den Arbeitgeberkontrollen, die Einführung einer Kausalhaftung für nicht entrichtete Sozialversicherungsbeiträge, die Verlängerung der Vollstreckungsverjährung, Anpassung der gesetzlichen Grenzen betreffend die Reserven der Verwaltungskostenrechnung, die Einführung des Mindestbeitrages als weitere Anspruchsvoraussetzung, Änderungen betreffend Flüchtlinge oder betreffend die Rückerstattungspflicht von Erben für unrechtmässig bezogene Renten, die Einschränkung des Rückgriffs gegen Ehegatten und Verwandte sowie den Arbeitgeber, die Einführung der Möglichkeit einen Vergleich abzuschliessen sowie die Anpassung der Strafbestimmungen. Die Anpassungen im IVG umfassen insbesondere die Möglichkeit, neu Ausbildungskurse als berufliche Massnahme zuzusprechen sowie analog zum AHVG, die Möglichkeit, einen Vergleich abzuschliessen. Im ELG wird beispielsweise vorgeschlagen, dass kein Anspruch besteht, falls die Steuererklärung nicht rechtzeitig oder vollständig eingereicht wird, die Bezüger von in- und ausländischen Rentnern gleichzustellen sowie Änderungen betreffend Flüchtlinge. Auch im FZG werden analoge Änderungen vorgeschlagen.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 30. Juni 2020 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung der Gesetze über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), die Invalidenversicherung (IVG), Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (ELG), die Familienzulagen (FZG) sowie die Arbeitslosenversicherung (ALVG) wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Gesellschaft bis 31. August 2020 ihre Stellungnahme abzugeben.

**Beschluss** (einstimmig)

Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Gesellschaft schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Gesellschaft) wird verzichtet.

**17. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Revision des Gesetzes über die staatlichen Ausbildungsbeihilfen (Stipendengesetz, StipG)**

Grundsätzlich bewährt sich das geltende Gesetz über die staatlichen Ausbildungsbeihilfen. Anlass, es grundlegend zu revidieren, besteht nicht. Reformbedarf gibt es in einzelnen Bereichen. Vorgeschlagen wird,

- Bestimmungen, die einen hohen Verwaltungsaufwand verursachen, durch Pauschalierung zu vereinfachen;
- gesetzliche Fristen im Sinne einer Mitwirkungspflicht der Gesuchsteller zu verkürzen;
- die Rückzahlungsmodalitäten von Darlehen, falls der Schuldner bzw. die Schuldnerin in wirtschaftlichen Schwierigkeiten steckt, unter Beibehaltung der Rückzahlungspflicht, zu flexibilisieren;
- den stipendien- an den steuerrechtlichen Kinderabzug anzunähern, um damit die Stellung der Familien mit mehreren Kindern zu verbessern; sowie
- verschiedene Bestimmungen, deren Vollzug Schwierigkeiten bereitet, zu präzisieren und zu schärfen.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 14. Juli 2020 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Revision des Gesetzes über die staatlichen Ausbildungsbeihilfen (Stipendiengesetz, StipG) wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Inneres, Bildung und Umwelt bis 30. September 2020 ihre Stellungnahme abzugeben.

**Beschluss** (einstimmig)

Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Inneres, Bildung und Umwelt schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Inneres, Bildung und Umwelt) wird verzichtet.

**Schluss der Sitzung** 22.15 Uhr



Hansjörg Büchel  
Gemeindevorsteher



Désirée Bürzle  
Vizevorsteherin



Hildegard Wolfinger  
Protokoll

**Tag der Kundmachung: Donnerstag, 10. September 2020**